

**Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach
(BestattungsgebührenS – BestGebS)
vom 08.04.2015**

**Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993
(GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70), folgende
Satzung:**

A. Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

B. Grabnutzungsgebühren

- § 4 Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber
- § 5 Gebühr für Reihengrabstätten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabmalgenehmigung

C. Bestattungsgebühren

- § 8 Gebühren für Erdbestattungen
- § 9 Gebühren für Überführungsfeiern und Urnenbeisetzungen
- § 10 Gebühren für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Besondere Bestattungsgebühren
- § 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren
- § 14 Inkrafttreten

A. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwabach erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen stellt;
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung oder eine Vorauszahlung der Gebühren fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

B. Grabnutzungsgebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

1. Wahlgrab für Kinder bis 5 Jahre in Abteilung 29	26 €
2. Wahlgrab Erwachsener oder Kinder über 5 Jahre (1m x 2m)	46 €
3. Wahlgrab doppeltief (1m x 2 m)	69 €
4. Urnenerdgrab (max. 4 Urnenplätze)	46 €
5. pflegefreie Urnennische (2 Urnenplätze) im Urnenturm	100 €
6. pflegefreies anonymes Urnenerdgrab (4 Urnenplätze) neben Urnenturm	100 €
7. pflegefreies Grabfeld in der Baumbestattung (1 Urnenplatz)	100 €
8. pflegefreies Grabfeld im „Fluss der Zeit“ (1 Urnenplatz)	100 €
9. pflegefreies historisches Urnengrab (2 Urnenplätze) mit Staudenbepflanzung	180 €
10. pflegefreies Erdgrab mit Staudenbepflanzung	250 €

- (2) Werden nebeneinander liegende Grabstätten zu Doppel- oder Dreifachgräbern zusammengefasst, vervielfältigt sich die jährliche Grabgebühr nach Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Gebühr für Reihengrabstätten

- (1) Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt für die Dauer der Ruhefrist

1. bei einem Erdgrab für 15 Jahre	400 €
2. bei einem Rasenurnengrab mit einfacher Rasenpflege für 10 Jahre	400 €

- (2) Eine Verlängerung der Grabnutzungsdauer ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Ausstellung eines Grabbriefs	25 €
2. Umschreibung eines Grabrechts	38 €

§ 7 Grabmalgenehmigung

- (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 4 v. H. der Herstellungskosten. Die Herstellungskosten bestimmen sich nach dem Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer, das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet und beträgt mindestens 50 €. Wird keine Rechnung vorgelegt, können die Herstellungskosten geschätzt werden.
- (2) Die Grabmalgenehmigung erfolgt erst nach Zahlung der Grab- und Bestattungskosten.

C. Bestattungsgebühren

§ 8 Gebühren für Erdbestattungen

(1) Die Gebühr für Erdbestattungen beträgt:

1. Erdbestattung	550 €
2. Zuschlag für Erdbestattung doppeltief	300 €
3. Erdbestattungen für Kinder unter 6 Jahren	292 €
4. Sargträger (bis 100 kg Gewicht des Sargs)	166 €
5. Sargträger (über 100 kg Gewicht des Sarg)	244 €

(2) Mit der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 sind abgegolten:

1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle,
2. die Nutzung des Kühlraumes bis zu 5 Arbeitstagen,
3. die einmalige Nutzung der Kapelle für bis zu 30 Minuten sowie des Abschiedsraumes,
4. Öffnen und Schließen des Grabes,
5. Nutzung sonstiger notwendiger Gerätschaften, wie Kranz- und Bahrwagen,
6. Dekorieren der Kränze auf dem Grabhügel.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 beziehen sich auf eine Bestattungsdauer von 45 Minuten. Bei längerer Dauer fällt eine zusätzliche Gebühr von 25 € je Träger an.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 9 Gebühren für Überführungsfeiern und Urnenbeisetzungen.

(1) Für Urnenbeisetzungen fallen folgende Gebühren an:

1. Beisetzung in einem Blocktermin (Grabarbeiten und Abschiedsraum)	133 €
2. Beisetzung in einem Einzeltermin (Grabarbeiten und Kapelle/Abschiedsraum)	296 €

(2) Bei den Gebühren nach Abs. 1 handelt es sich um Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

(3) Die Gebühren für Sargträger bei Überführungsfeiern bestimmen sich entsprechend § 9 Abs: 1 und Abs. 3.

§ 10 Gebühren für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten

Für die Bestattung von Embryonen fallen folgende Gebühren an:

1. Einzelbestattung von Embryonen (Grabarbeiten und Abschiedsraum)	100 €
2. Sammelbestattung im Embryonengrabfeld durch das Stadtkrankenhaus	300 €

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung weiterer Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Städtische Leichenhalle auf dem kirchlichen Friedhof Unterreichenbach	90 €
2. Kapelle Waldfriedhof (einschl. Beschallung und Dekoration) bis zu 30 Minuten	163 €
3. Kapelle des Waldfriedhofs über 30 Minuten je angefangene 30 Minuten	100 €
4. Abschiedsraum im Waldfriedhof je angefangene 30 Minuten	60 €
5. Kühlraum bis zu fünf Arbeitstagen ohne Samstag	77 €
6. Kühlraum ab dem sechsten Arbeitstag je angefangenen Tag	20 €
7. Raum für rituelle Waschungen einschließlich Desinfektion je angefangene 120 Minuten	80 €
8. Einmalige Nutzung des einfachen Transportsargs	40 €
9. Einmalige Nutzung des abgedichteten Lagersargs	150 €

§ 12 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Urnengräber fallen folgende zusätzliche Gebühren an:

1. Öffnen eines Urnengrabes	51 €
2. Wiederbeisetzung einer Urne	41 €
3. Auflösen von Urnenerdgräbern	51 €
4. Auflösen von Gräbern im Urnenturm	77 €

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 umfasst Öffnen und Schließen des Grabes, Entsorgung der Urne sowie Wiederbestattung der Asche.

(3) Werden mehrere Urnen aus einem Grab entnommen oder ins gleiche oder ein anderes Grab umgesetzt, reduziert sich die aus Absatz 1 ergebende Gesamtgebühr um 25 %.

(4) Für Erdgräber fallen folgende zusätzliche Gebühren an:

1. Exhumierung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	353 €
2. Wiederbeisetzen von Gebeinen	240 €

(5) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr 750 €

§ 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	65 €
2. Überprüfung gesetzliche Voraussetzungen bei Überführung nach auswärts	75 €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	55 €
4. Bearbeitungspauschale für ordnungsrechtliche Beisetzung	400 €

5. Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Metallurnen in Erdgräber	50 €
6. Urnenversand zu einem inländischen Friedhof	41 €
7. Grabkontrolle bei Grabrückgabe	31 €
8. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten einschl. Fahrerlaubnis	
a. Einmalige Berechtigung	31 €
b. Jahresberechtigung	77 €

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zum Bestattungswesen vom 12.12.1990 in der 8. Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Schwabach, 08.04.2015

Thürauf
Oberbürgermeister